Satzung der Hernien-Selbsthilfe Deutschland e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Hernien-Selbsthilfe Deutschland e.V.

Er hat seinen Sitz in Hagen.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Hilfe zur Selbsthilfe von Menschen, die von Hernien betroffen sind. Die Gemeinschaft in einer Selbsthilfegruppe dient vorrangig dem Informations- und Erfahrungsaustausch erwachsener Betroffener und Angehöriger.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Austausch von Informationen und Erfahrungen
- Beratung durch Betroffene für Betroffene
- Durchführung von eigenen Veranstaltungen, z. B. von Gesundheitstagen, dem "Tag der Hernie" und Teilnahme an Selbsthilfetagen. Auf Anfrage nehmen wir an Patienteninformationsveranstaltungen zum Thema Hernien in Kliniken teil
- Verbreitung des Wissens um Hernien in der Öffentlichkeit
- Vermeidung von Einsamkeit und Isolation durch die Krankheit
- Unterstützung von weiteren Gruppierungen in Bundesländern und Städten der BRD
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit unterschiedlichen medizinischen Fachrichtungen zur Verbesserung der Behandlungs- und Ergebnisqualität
- Die Hernien-Selbsthilfe Deutschland e. V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

Es gibt

Ordentliche Mitglieder: Menschen mit bestehenden Hernien sowie Menschen, die behandelt wurden, aber Beschwerden haben und deren nächste Angehörige (Ehepartner, Lebenspartner, Eltern, Kinder) sowie verwitwete Partner von Menschen mit Hernien oder Menschen, die behandelt wurden.

<u>Fördernde Mitglieder:</u> Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck der Hernien-Selbsthilfe Deutschland e. V. ideell und materiell zu fördern.

Im Rahmen einer Fördermitgliedschaft können Menschen und juristische Personen Mitglied werden, sie sind aber nicht stimmberechtigt. Sie können aktiv mitwirken, bleiben aber von Wahlämtern ausgeschlossen.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es besteht die Möglichkeit, eine Spende an den Verein zu richten.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer schriftlich protokolliert. Der Protokollführer und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unterschreiben das Protokoll.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte
- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt

§ 6 Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestimmen.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, Fax oder Email) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 8 Schirmherrschaft

Der Vorstand kann einer geeigneten Persönlichkeit die Schirmherrschaft über die Hernien-Selbsthilfe Deutschland e.V. antragen.

Die Schirmherrschaft berechtigt zur beratenden Teilnahme an allen Sitzungen der Vereinsorgane. Ein Stimmrecht besteht nicht. Die Schirmherrschaft endet mit der Niederlegung des Amtes oder durch Beschluss des Vorstandes.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an die Deutsche ILCO e. V., Thomas-Mann-Str. 40

53111 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.